



März 2018

Merkblatt

Bauten in lärmbelasteten Gebieten

1. Einführung

Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) des Bundes vom 15. Dezember 1986 soll Menschen vor schädlichem und lästigem Lärm schützen, insbesondere an ihrem Wohn- und Arbeitsort. Das Kapitel 5 der LSV legt die Anforderungen an Bauzonen und an Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten fest. Das vorliegende Merkblatt informiert über die bestehende Dokumentation und die Vollzugshilfen, welche den Raumplanern und den Architekten für das Erarbeiten von Projekten zur Verfügung stehen; es erläutert im Weiteren den Vollzug von Artikel 31 Absatz 2 LSV im Kanton Freiburg.

2. Grundlagen, Dokumentation

- > *Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) vom 15. Dezember 2016 – <http://www.cerclebruit.ch/enforcement/2/200CB.pdf>*: Diese Vollzugshilfe erläutert alle Fragen zu den Anforderungen der LSV für das Bauen in lärmbelasteten Gebieten. Sie berücksichtigt hierbei die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichts.
- > *Beurteilung von Raumplanungs- und Bauprojekten unter dem Gesichtspunkt des Lärms – Richtlinie für die Zusammenarbeit der staatlichen Dienststellen, Pflichtenheft für die akustischen Untersuchungen. Richtlinie vom 9. März 2016 der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD – <https://www.fr.ch/de/document/323766>*: Diese Richtlinie erläutert das Raumplanungs- und das Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Beurteilung des Lärmschutzes; sie präzisiert die Aufgaben der Behörden und der Gesuchsteller.
- > *Bauen im lärmbelasteten Gebiet. – Interessenabwägung nach Artikel 31 Absatz 2 LSV. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, Raum & Umwelt, Juli Nr. 4/09 – http://www.laerm.ch/dokumente/RU_Bauen_im_Laerm.pdf*: Diese Publikation des VLP erläutert in umfassender Weise die rechtlichen Grundlagen der Interessenabwägung nach Artikel 31 Absatz 2 LSV.

3. Zusätzliche Informationen zu den baulichen Massnahmen gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b LSV

Bei gewissen baulichen Massnahmen wird regelmässig die Frage aufgeworfen, ob sie dem Lärmschutz gemäss Artikel 31 Absatz 1 LSV dienen. Die Vollzugshilfe des Cercle Bruit gibt weitgehend Antwort auf diese Fragen. Nachfolgend einige Präzisierungen hierzu:

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts beschränkt sich die Funktion eines Fensters nicht auf die Belüftung der Räume. Ein Fenster soll für die Bewohner auch eine Verbindung zum Aus-

senraum schaffen. Um dies zu gewährleisten, müssen sich die Fensterflügel um mindestens 90° öffnen lassen (bei Schiebefenstern ist eine genügend grosse Öffnung nötig). Andere Formen von Öffnungen ins Freie (Oberlichter, Fenster hinter Lärmbänden oder vorgelagerten Verglasungen, Lüftungsöffnungen über lärmindernde Storenkästen) gelten nicht als Fenster im Sinne des Lärmschutzrechts, sondern werden wie mechanische Belüftungen betrachtet.

Die Vollzugshilfe des Cercle Bruit behandelt folgende Aspekte:

- > Die wichtigsten baulichen und gestalterischen Massnahmen gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b LSV sind in Kapitel 3.5 dargestellt.
- > Kapitel 4.2 erläutert die Definition eines Fensters, die Rolle und Bedeutung einer verglasten Fassade sowie den Ermittlungsort der Lärmimmissionen gemäss Artikel 39 LSV.

4. Kantonales Verfahren für den Vollzug von Artikel 31 Absatz 2 LSV

Grundsätzlich müssen die Immissionsgrenzwerte (IGW) der LSV bei allen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Ausnahmsweise kann die Baubewilligung auch im Falle einer Überschreitung der IGW erteilt werden, sofern an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

Die Vollzugshilfe des Cercle Bruit präzisiert in Kapitel 4.3 die Anforderungen an den Lärmschutz, welche erfüllt sein müssen, damit die kantonale Behörde auf ein Ausnahmegesuch im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 LSV eintritt.

Das Baubewilligungsgesuch hat einen Bericht zu enthalten, welcher aufzeigt, dass die Anforderungen an den Lärmschutz berücksichtigt wurden, sowie die Begründung für das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens liefert. Der Bericht hat insbesondere eine systematische Analyse der möglichen Massnahmen gemäss Artikel 31 Absatz 1 LSV vorzunehmen und darzulegen, wie sie berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das sogenannte „Lüftungsfenster“ (mindestens ein Fenster pro lärmempfindlichen Raum mit eingehaltenen IGW) ein wichtiges Kriterium darstellt.

Die Lärmaspekte des Berichts werden vom Amt für Umwelt (AfU) beurteilt und die Schlussfolgerungen im Gutachten festgehalten. Im Falle eines günstigen Gutachtens, ergänzt mit Auflagen insbesondere im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 LSV, analysiert das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) das vom Gesuchsteller vorgebrachte öffentliche Interesse und macht der Baubewilligungsbehörde, d.h. dem Oberamtmann, einen Antrag für die Interessenabwägung. Die Zustimmung der kantonalen Behörde im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 LSV erfolgt dann mit der Baubewilligung.

Auskunft

—

Amt für Umwelt AfU
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu